

**Satzung über das Verfahren und die Vergabe
von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen
an der Universität Rostock**

vom 6. September 2021

Aufgrund des § 38 Landesbesoldungsgesetz – LBesG M-V (verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11.05.2021, GVObI. M-V. S. 600) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-verordnung –HsLeistVO M-V) vom 28.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 04.07.2014 erlässt die Universität Rostock folgende Satzung:

Fundstelle: Amtliche Bekanntmachungen Nr. 44/2021 vom 08.09.2021

Änderungen:

- 1. § 6 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Universität Rostock vom 12. September 2022
(Amtliche Bekanntmachungen Nr. 51/2022 vom 14.09.2022)
- 2. § 5 geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Universität Rostock vom 7. Juni 2024
(Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22/2024 vom 10.06.2024)

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Grundsätze des Verfahrens und die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen entsprechend des Landesbesoldungsgesetzes M-V (LBesG M-V) und der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HsLeistVO M-V).

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Neben dem Grundgehalt können variable Leistungsbezüge gemäß § 33 Absatz 1 LBesG M-V i. V. m. § 34 LBesG M-V sowie Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 37 LBesGM-V nach Maßgabe dieser Satzung gewährt werden.

(2) Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber, soweit sie nach der Besoldungsordnung W besoldet bzw. vergütet werden. Dazu gehören auch Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung M-V nach Besoldungsordnung C besoldet wurden und auf schriftlichem Antrag gegenüber der Hochschulleitung in die Besoldungsordnung W wechseln. Der Geltungsbereich für Juniorprofessuren ist auf die Zulagen gemäß § 8 dieser Satzung begrenzt.

§ 3

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Für Leistungen, die erheblich über denjenigen liegen, die von einer Professorin oder einem Professor im Rahmen ihrer/seiner Dienstpflichten zu erbringen sind (besondere Leistungen), können Leistungsbezüge gewährt werden, die monatlich mit den laufenden Bezügen ausbezahlt werden.

(2) Die erstmalige Gewährung der Leistungsbezüge für besondere Leistungen erfolgt frühestens 5 Jahre nach der förmlichen beamtenrechtlichen Ernennung an der Universität Rostock bzw. des Abschlusses des Arbeitsvertrages. Die Gewährung von Leistungsbezügen setzt voraus, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit besondere Leistungen im Sinne des Absatz 1 über einen zukünftigen Zeitraum von drei Jahren erbracht werden. Die Verlängerung der Gewährung der Leistungsbezüge setzt jeweils voraus, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit besondere Leistungen im Sinne des Absatz 1 über einen Zeitraum von weiteren drei Jahren erbracht werden.

(3) Die Prognoseentscheidung gemäß Absatz 2 erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung von Leistungen der Antragstellerin/des Antragstellers, die dieser nach seiner Ernennung an der Universität Rostock bzw. des Abschlusses des Arbeitsvertrages erbracht hat. Für die Feststellung, ob es sich bei Leistungen der Antragstellerin/des Antragstellers um besondere Leistungen im Sinne des Absatz 1 handelt, sind auch die von anderen Professorinnen und Professoren an der jeweiligen Fakultät und der Universität Rostock erbrachten Leistungen vergleichsweise heranzuziehen, wenn und soweit diese vergleichbar sind.

(4) Die Leitung der Fakultät, der die Antragstellerin/der Antragsteller angehört, gibt auf Grund der gemäß § 4 anzuwendenden Kriterien für die einzelnen Leistungsstufen eine Stellungnahme ab, ob die Antragstellerin/der Antragsteller Leistungsbezüge für besondere Leistungen erhalten kann und in welche Stufe sie/er gegebenenfalls eingestuft werden sollte.

(5) Bei der Bewertung der jeweiligen individuellen Leistungen sind ausschließlich persönliche, unmittelbar zurechenbare Leistungen der Professorin/des Professors berücksichtigungsfähig.

(6) Bei der Bewertung der jeweiligen individuellen Leistungen sind neben dem Hauptamt nur solche unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen wurden, sowie solche, an deren Übernahme die oder der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat und die ebenfalls unentgeltlich erbracht werden.

§ 4

Leistungsstufen

(1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung werden in folgenden Stufen innerhalb des Vergaberahmens der Universität Rostock unter den nachfolgend jeweils genannten Voraussetzungen gewährt:

Stufe I:

besondere Leistungen, die das Profil des Faches bzw. der Fakultät als Forschungs- oder Lehrinstitution nachhaltig mitprägen - Diese Stufe entspricht 500 € monatlich.

Stufe II:

besondere Leistungen, die das Profil der Universität als Lehr- oder als Forschungsinstitution nachhaltig mitprägen - Diese Stufe entspricht 900 € monatlich.

Stufe III:

besondere Leistungen, die die internationale Reputation der Universität deutlich erhöhen - Diese Stufe entspricht 1200 € monatlich.

In Ausnahmefällen können Spitzenwissenschaftlerinnen und Spitzenwissenschaftler (z. B. Nobelpreisträgerinnen und Nobelpreisträger oder vergleichbar Ausgezeichnete) Leistungsbezüge gewährt werden, die über der Stufe III liegen, begrenzt durch den Unterschiedsbetrag zwischen W 3 und B 10 gemäß § 33 Absatz 2 LBesG M-V.

(2) Zu den besonderen Leistungen im Bereich der Lehre gibt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der jeweiligen Fakultät oder bei eigener Betroffenheit ersatzweise eine Prodekanin/ein Prodekan eine gesonderte Stellungnahme ab, die das Votum der Studierenden berücksichtigen soll und der Stellungnahme der Fakultätsleitung beizufügen ist.

(3) Das Rektorat beschließt nach Inkrafttreten dieser Satzung einen Katalog beispielhafter besonderer Leistungen, die im Rahmen der Entscheidung gemäß § 5 dieser Satzung bei der Feststellung, ob eine besondere Leistung anzunehmen ist und welcher Stufe diese zuzuordnen ist, vorrangig berücksichtigt werden sollen und die die in § 2 Absatz 4 HsLeistbVO M-V genannten Leistungskriterien, jeweils bezogen auf die einzelnen Leistungsstufen, konkretisieren. Die Entscheidung des Rektorates erfolgt in Abstimmung mit den Dekaninnen/Dekanen und Studiendekaninnen/Studiendekanen.

(4) Die Gewährung von Leistungsbezügen einer bestimmten Stufe setzt voraus, dass die Leistungen aus mindestens zwei der in § 2 HsLeistbVO M-V genannten Leistungsbereiche dieser Stufe zuzuordnen sind.

(5) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können statt der monatlichen Leistungsstufengewährung auch als Einmalzahlungen gewährt werden. Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen.

§ 5 Vergabeverfahren

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 4 erfolgt durch die Hochschulleitung nach Berücksichtigung des Votums von fachspezifischen Begutachtungsgremien (Fachkommissionen). Die Fachkommissionen werden für größere Fächergruppen gebildet, bestehen aus maximal vier Personen und werden für die Dauer der Amtszeit der Rektorin/des Rektors bestellt. Das Rektorat unterrichtet den Akademischen Senat jährlich über die Vergabe von Leistungsbezügen.

(2) Die erstmalige Gewährung einer Leistungsstufe wird für die Laufzeit von 3 Jahren befristet. Nach der Bewertungsrunde am Ende dieses Zeitraums wird diese bei rechtzeitiger Vorlage des Antrags (§ 5 Absatz 6) und positiver Evaluation im unmittelbaren Anschluss an die erstmalige Gewährung nochmals für 3 Jahre befristet gewährt, bei negativer Evaluation entfällt dieser Leistungsbezug. Bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Antrags auf Verlängerung der Gewährung von Leistungsbezügen erfolgt im Falle der positiven Evaluation die Weitergewährung für drei Jahre erst nach der Entscheidung der Hochschulleitung über den Antrag (keine Rückwirkung). Nach Ablauf des zweiten Bewertungsverfahrens können die Leistungsbezüge der zuletzt gewährten Leistungsstufe unbefristet gewährt werden, wenn die bisherige Leistungsentwicklung die Annahme rechtfertigt, dass die Leistungen nicht wieder hinter das erreichte Niveau zurückfallen werden. Hierauf ist bei der Begründung der Entscheidung nachprüfbar einzugehen.

(3) Ein Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen einer höheren Stufe als derjenigen, in der Leistungsbezüge bereits unbefristet gewährt werden, ist frühestens drei Jahre nach der Entfristung der Leistungsbezüge möglich. Die unbefristete Gewährung von Leistungsbezügen einer höheren Stufe als der Stufe der ursprünglich unbefristet gewährten Leistungsbezüge ist frühestens sechs Jahre nach der erstmaligen Entfristung der Leistungsbezüge möglich.

(4) Im Falle einer Ablehnung von Leistungsbezügen oder der Ablehnung des Antrags auf die Gewährung von Leistungsbezügen einer bestimmten Stufe kann ein neuer Antrag gleichen Inhalts frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach dem Datum des Eingangs des abgelehnten Antrags bei der Rektorin/dem Rektor gestellt werden.

(5) Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen setzt einen Antrag der Professorin oder des Professors voraus. Der Antrag ist über die Fakultätsleitung an die Rektorin/den Rektor zu richten. Dem Antrag ist ein Selbstbericht sowie Unterlagen beizufügen, die geeignet sind, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 nachzuweisen. Dabei sind die Leistungen in allen in § 4 genannten Bereichen darzulegen.

(6) Die Hochschulleitung entscheidet jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres über diejenigen Anträge auf Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 4, die mindestens drei Monate vor den genannten Stichtagen (1. Januar bzw. 1. Juli) bei der Rektorin/dem Rektor eingegangen sind. Für Anträge auf Verlängerung der Gewährung von Leistungsbezügen, bei denen die vorherige Gewährung von Leistungsbezügen noch vor dem 7. September 2021 nach dieser Satzung in der Fassung vom 15. September 2017 erfolgte, werden besondere Leistungsbezüge weiterhin ab dem 1. Januar beziehungsweise 1. Juli gewährt.

(7) Beurlaubungen gemäß § 70 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes gelten nicht als schädliche Unterbrechungen im Sinne des Bewertungsverfahrens. Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen gemäß §§ 4 und 5 darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin/Professor wegen der Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung gemäß § 7 zu keiner Benachteiligung führen. Das gleiche gilt bei einer Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor aus familiären Gründen, bei anerkannter Schwerbehinderung oder vergleichbaren gewichtigen Gründen.

§ 6

Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können von einer zu berufenden Person mit der Hochschulleitung ausgehandelt werden, soweit dies erforderlich ist, um sie für die Universität zu gewinnen. Kriterien hierfür sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage, der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie der Wettbewerbssituation des Faches im Vergleich zu anderen Universitäten. Die Gründe für die Entscheidung der Hochschulleitung sind aktenkundig zu machen. Bleibe-Leistungsbezüge können zur Verhinderung des Abwanderns auf Antrag gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf an eine andere Hochschule oder das schriftliche Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn vorgelegt wird

(2) Die Fakultät muss sich zur Bedeutung der Berufung für die Fakultät äußern oder bei einer Bleibeverhandlung überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibeleistungsbezüge rechtfertigt. Das gemäß der HsLeistbVO M-V erforderliche Benehmen mit der Fakultät ist insoweit herzustellen.

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt. Ausnahmsweise können Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge ganz oder teilweise befristet gewährt werden. Insbesondere können Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge ganz oder teilweise befristet werden, wenn aufgrund eines besonderen Gewinnungsinteresses für einen begrenzten Zeitraum erhöhte Leistungsbezüge gewährt werden sollen. Die Entscheidung über die befristete Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen trifft die Hochschulleitung im Benehmen mit der Fakultät. Soweit Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge befristet gewährt werden, ist eine spätere Entfristung nicht vorgesehen.

(4) Neue und höhere Leistungsbezüge nach Absatz 1 werden bei einem Ruf einer anderen Hochschule im Inland frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt.

(5) Unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nehmen grundsätzlich an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 7

Funktionsleistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion; jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden anteilig gerechnet.

(2) Prorektorinnen und Prorektoren erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 900 € monatlich nach Entscheidung des Bildungsministeriums. Dekaninnen und Dekane erhalten bei einer Größe der Fakultät bis 25 ordentlichen Professuren gemäß Landeshochschulgesetz Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500 € monatlich. Bei einer Größe der Fakultät über 25 Professorinnen und Professoren erhalten Dekaninnen und Dekane Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 600 € monatlich. Prodekaninnen und Prodekane erhalten bei der entsprechenden Größe der Fakultät bis 25 Professorinnen und Professoren 150 € monatlich. Prodekaninnen und Prodekane erhalten bei der entsprechenden Größe der Fakultät über 25 Professorinnen und Professoren Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 200 € monatlich. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Professorinnen und Professoren zu Beginn der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(3) Studiendekaninnen und –dekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 350 € monatlich.

(4) Die/der Vorsitzende des Akademischen Senates erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 250 € monatlich.

(5) Während der Wahrnehmung der Funktionen verlängern sich die gemäß § 3 dieser Satzung befristet gewährten Leistungsbezüge um den Zeitraum der Wahrnehmung der Funktionen. Reichen die Mittel, die nach dem Vergaberahmen zur Verfügung stehen, aus strukturellen Gründen nicht für alle Funktionszulagen aus, werden die Zulagen für neu zu besetzende Ämter proportional gekürzt.

§ 8

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosem Antrag eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über diesen Antrag entscheidet die Hochschulleitung.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

(3) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungszulagen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

§ 9 Häufung von Zulagen

Leistungsbezüge für besondere Leistungen, Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sowie Funktionsleistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden. Leistungen, die bereits in Berufungs- oder Bleibeverhandlungen berücksichtigt wurden, werden nicht nochmals mit besonderen Leistungsbezügen bedacht.

§ 10 Ruhegehaltfähigkeit

Leistungsbezüge nach § 3 dieser Satzung können, soweit sie befristet gewährt werden, nach Maßgabe des § 6 HsLeistbVO M-V von der Hochschulleitung für ruhegehaltfähig erklärt werden.

§ 11 Verfahren bei Mitgliedern des Rektorats

(1) Sollen Mitgliedern der Hochschulleitung Leistungsbezüge nach §§ 3, 4 und 7 gewährt werden, erarbeitet die Hochschulleitung – ohne Mitwirkung der/des Betroffenen – einen Entscheidungsvorschlag und übermittelt diesen einschließlich der weiteren nach dieser Satzung jeweils vorgesehenen Unterlagen und Stellungnahmen an das Bildungsministerium zur Entscheidung.

(2) Soweit es zur Gewinnung der/des gewählten Kandidatin/Kandidaten erforderlich ist, kann mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Senats eine Erhöhung der Zulage nach § 7 dem Bildungsministerium vorgeschlagen werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Rostock über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen vom 15. September 2017 außer Kraft.

(3) § 6 Absatz 3 dieser Satzung wird rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. März 2021 und vom 1. September 2021.

Rostock, den 6. September 2021

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang Schareck